

Freie Entfaltung der Persönlichkeit: das allgemeine Persönlichkeitsrecht

! Anmerkung: Art. 2 I GG enthält nach der Rspr. des BverfG zwei Grundrechte:

- die allgemeine Handlungsfreiheit
- das allgemeine Persönlichkeitsrecht

I. Schutzbereich

a) persönlicher Schutzbereich: jedermann

b) sachlicher Schutzbereich:

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht ist vom BverfG aus **Art. 2 I i.V.m. Art 1 I GG** entwickelt worden. Besondere Fallgruppen:

- **Recht der Selbstbestimmung**
- **Recht der Selbstbewahrung**
- **Recht der Selbstdarstellung**
- **Recht auf informationelle Selbstbestimmung**

Recht der Selbstbestimmung = Recht des Einzelnen, seine Identität selbst zu bestimmen
z.B.: Recht auf Kenntnis der Abstammung, Namensrecht, Geschlechtsrolle, Anspruch des Minderjährigen des Minderjährigen auf schuldenfreien Eintritt in die Volljährigkeit, Recht des Straftäters auf Resozialisierung.

Recht der Selbstbewahrung = Recht des Einzelnen, sich zurückzuziehen, abzuschirmen, für sich allein zu bleiben.

z.B.: Vertraulichkeit des Tagebuchs, Gesundheitszustand, seelische Verfassung und Charakter, persönliche Vermögensverhältnisse, Rückzug an abgeschiedene Orte .

Recht der Selbstdarstellung = Recht des Einzelnen, sich herabsetzender, verfälschender, entstellender und unerbetener öffentlicher Darstellungen erwehren zu können.

z.B.: Schutz der persönlichen Ehre, Recht am eigenen Bild und Wort mit Schutz vor heimlichem Abhören und Aufnehmen, nemo-tenetur-Grundsatz.

Recht auf informationelle Selbstbestimmung = „aus dem Gedanken der Selbstbestimmung folgende Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst zu entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachverhalte offenbart werden“ (Volkszählungsurteil).

II. Eingriff

Jede belastende, staatliche Maßnahme.

III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

1. Grundrechtsschranken

a) Kompetenz- und verfahrensgemäßes Zustandekommen der Schranke?

- Gesetzgebungskompetenz, Art. 70 ff.
- Gesetzgebungsverfahren, Art. 76 ff.

b) Genügt die Schranke den einschlägigen Schrankenklauseln?

Art. 2 I GG enthält dem Wortlaut nach **drei Schranken**: die „Rechte anderer“, die „verfassungsmäßige Ordnung“ und das „Sittengesetz“. Praktische Bedeutung kommt nur der **verfassungsmäßigen Ordnung** zu, da die Rechte anderer und das Sittengesetz positiviert und somit bereits Bestandteil der verfassungsmäßigen Ordnung sind. Hierunter werden nämlich alle Normen verstanden, die formell und materiell verfassungsgemäß sind.

2. Grundrechtsschrankenschränken

nur ggf. prüfen:

- a) Art. 19 I 1 GG: Einzelfallgesetz beachtet?
- b) Art. 19 I 2 GG: Das Zitiergebot gilt nicht!
- c) Art. 19 II GG: Wesensgehaltsgarantie beachtet?

stets prüfen:

d) Verhältnismäßigkeitsgrundsatz:

- **Legitimer Zweck** des Eingriffs
- **Geeignetheit** des Eingriffs zur Zweckerreichung
- **Erforderlichkeit** des Eingriffs zur Zweckerreichung
- **Angemessenheit** des Eingriffs im Vergleich zum verfolgten Zweck (Wegen des Zusammenhangs von allg. Persönlichkeitsrecht und Menschenwürdegarantie sind hier im Vergleich zur allg. Handlungsfreiheit strengere Maßstäbe anzusetzen.)

Leitentscheidungen:

- BVerfGE 65, 1 (Volkszählung)
- BVerfGE 34, 269 (Soraya); BVerfGE 35, 202 (Lebach)
- BVerfGE 80, 367 (Verwertung tagebuchähnlicher Aufzeichnungen im Strafprozess)

Einführende Literatur:

- *Degenhart*, Das allg. Persönlichkeitsrecht, Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG, JuS 1992, 361
- *Erichsen*, Das Grundrecht aus Art. 2 I GG, Jura 1987, 367

Vertiefende Literatur:

- *Störmer*, Zur Verwertbarkeit tagebuchähnlicher Aufzeichnungen, Jura 1991, 17